

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

ReDI School of Digital Integration gGmbH

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützungsleistungen bei der wirtschaftlichen und sozialen Integration von Flüchtlingen in Deutschland und in Europa, insbesondere durch:
 - die Bereitstellung von Kursen und Weiterbildung für Flüchtlinge zur Erlangung von Programmier- und arbeitsmarktnahen IT-Kenntnissen;
 - die Erstellung von Kursinhalten u.a. zur Erlangung von Programmierkenntnissen, die online zur Verfügung gestellt werden;
 - die Bereitstellung von Laptops für die Kursteilnehmer;
 - Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern und Mentorenschaften

Hilfe beim Aufbau eines beruflichen Netzwerks.

3. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke, vornehmen (gem. § 58 Nr. 1 AO). Darüber hinaus darf die Gesellschaft Mittel im Sinne des § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.
4. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften. Weiterhin kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden ist. Die Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich und die Vergaberegeln werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden: § 58 AO bleibt jedoch unberührt.
5. Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur HRB 149695 B eingetragene Initiative Schule im Aufbruch gGmbH und für den Fall, dass diese erloschen sein sollte an die von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

Hiervon haben übernommen

- die Gesellschafterin Anne Kjaer Riechert geb. am 24.08.1982.

wohnhaft Mittenwalder Str. 7, 10961 Berlin,

22500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 22500;

- die Gesellschafterin Lilian Breidenbach, geb. am 21.12.1992, wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin, 500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 22501 bis 23000;
 - die Gesellschafterin Dr. Joana Breidenbach, geb. von Rechenberg, geb. am 16.05.1965, wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin, 500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 23001 bis 23500;
 - Herr Prof. Dr. Stephan Breidenbach, geb. am 17.06.1955, wohnhaft Lückhoffstraße 24, 14129 Berlin, 1500 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 23501 bis 25000.
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld, und zwar auf jeden übernommenen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1,00 Euro in Höhe von 0,50 Euro zu erbringen. Der noch ausstehende Restbetrag der Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile ist auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Gesellschaftern zu leisten.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

3. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bei Überschreitung des genehmigten Jahresbudgets.

§ 7 Beirat

1. Die Gesellschaft kann einen Beirat haben, der aus mindestens 3 und höchstens 6 natürlichen Personen besteht, die von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt und mit gleicher Mehrheit jederzeit abberufen werden können. Sämtliche weiteren Regelungen, die den Beirat betreffen, obliegen einem Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beirat wird seine eigene innere Ordnung durch Verabschiedung einer Geschäftsordnung bestimmen.
2. Der Beirat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss mit einer absoluten Stimmenmehrheit weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
3. Im Übrigen finden auf den Beirat § 52 Abs.1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in

vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Einladung widerspricht.

3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
5. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent ($\frac{1}{2}$) des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es dran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Über die gefassten Beschlüsse hat die (der) Vorsitzende oder ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

§ 11 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

1. Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschaft nach Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses. Die Genehmigung der Gesellschaft ist bei Einhaltung des in § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestimmten Verfahrens zu erteilen ist, ohne dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen von Dritten zu prüfen ist.
2. Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird, sofern sie nicht bereits zuvor auf ihr Ankaufsrecht schriftlich verzichtet haben. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils gemessen an der Höhe der eingezahlten Kapitalanteile oder dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht.
 - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
5. Die Einziehung und die Abtretung ist von der Gesellschafterversammlung nur mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
6. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss

zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

7. Im Falle der Einziehung oder Abtretung hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf eine Einziehungsvergütung nach Maßgabe der Regelung in § 3 Ziffer 3. Satz 2.

§ 13 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Besteht zwischen der Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung und der Tätigkeit eines Gesellschafters und/oder eines Geschäftsführers eine Wettbewerbssituation, so kann die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter und/ oder Geschäftsführer Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilen, soweit ein solches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht. Art und Umfang der Befreiung sowie ein zu zahlendes Entgelt sind in dem Gesellschafterbeschluss zu regeln.
2. Soweit gesetzlich zulässig, darf auch der betroffene Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger

§ 16 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.500,00.

§ 17 Mediationsklausel

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn dies ein Beteiligter beantragt. Wenn sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, der in der Wirtschaftsmediation erfahren sein soll, einigen, nimmt die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer die Bestimmung vor.
2. Der Mediator bestimmt das Verfahren selbst. Ziel des Verfahrens ist eine rechtlich zulässige und umsetzbare Vereinbarung über die Beilegung aller Streitpunkte und die Kostentragung. Mit ihrer schriftlichen Niederlegung oder bei Formbedürftigkeit mit ihrer notariellen Beurkundung endet das Verfahren. Es endet auch, wenn der Mediator schriftlich das Scheitern des Verfahrens erklärt. In diesem Fall entscheidet der Mediator als Schiedsgutachter über die Kostentragung.
3. Der ordentliche Rechtsweg ist für die Dauer der Mediation ausgeschlossen. Eine Klage zur Wahrung von Ausschlussfristen ist zulässig, wenn ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zum Ende des Mediationsverfahrens gestellt wird. Zulässig sind weiterhin Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen wird durch den Antrag eines Beteiligten auf Durchführung des Mediationsverfahrens die Anfechtungsfrist gehemmt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im übrigen davon unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gütliche Vereinbarung zu treffen.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die in § 2 (Zweck der Gesellschaft) geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.01.2016 - UR Nr. 19 /2016 - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlautes des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 27. Januar 2016


Notar

...